

**Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der HBI EUROPE GmbH (nachfolgend HBI)
Stand April 2008**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten im Rahmen deren Geschäftsbetriebes und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlichrechtlicher Sondervermögen und der HBI EUROPE GmbH (nachfolgend HBI).
- 1.2 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen und gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.
- 1.4 Wir widersprechen hiermit ausdrücklich der Geltung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner durch Gegenbestätigungen oder in sonstiger Weise auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen hinweist. Abweichungen von unseren Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von HBI sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Sämtliche Bestellungen und Annahmeerklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HBI. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
- 2.2 Angaben in Prospekten, Katalogen oder sonstigen Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, es sei denn es ist etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 2.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Unterlagen

- 3.1 An allen von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich HBI die Eigentums- und eventuell bestehende Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nicht für einen anderen als für den von HBI bestimmten Zweck verwendet, vervielfältigt oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden und berechtigen insbesondere nicht zum Nachbau einzelner Teile.
- 3.2 Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf unser Verlangen unverzüglich herauszugeben. Sie sind ohne gesonderte Aufforderung herauszugeben, wenn es nicht zu einer Auftragserteilung an HBI kommt.

4. Preise

- 4.1 Unsere Preise sind freibleibend. Aufträge werden aufgrund der zur Zeit der Bestellung gültigen Preise angenommen. Die Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer ab Werk des Verkäufers (EXW der INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris, ICC) ausschließlich der Verpackung. Die Verpackung wird, sofern nicht anders vereinbart, gesondert zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 4.2 HBI ist berechtigt, den in der Auftragsbestätigung oder den im Angebot aufgeführten Kaufpreis der allgemeinen Preissteigerung oder Preisminderung nach billigem Ermessen anzupassen.

5. Versand, Auszeichnungspflichten

- 5.1 Auf Wunsch des Bestellers wird HBI die Ware versenden, wobei Versand und Versandart nach Wahl von HBI bestimmt werden ohne Verpflichtung für die kostengünstigste Verfrachtung. Frachtauslagen sind vom Besteller zu erstatten.
- 5.2 Versandvorschriften des Bestellers sind für uns nur verbindlich, wenn sie uns zur Kenntnis gebracht und von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 5.3 Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Bestellers. HBI haftet nicht für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung.
- 5.4 Der Besteller übernimmt die Verpflichtung, alle Auszeichnungspflichten einzuhalten, insbesondere die erforderlichen Warn- und Steuerhinweise anzubringen. Auf Verlangen von HBI erteilt der Besteller entsprechenden Nachweis und Auskunft.

6. Zahlung

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen sofort ab Rechnungsstellung netto Kasse zu leisten. Leistet der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, kommt er in Verzug, es sei denn, die Zahlung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat.
- 6.2 Ab Fälligkeit berechnen wir 5 % Fälligkeitszinsen.
- 6.3 Gerät der Käufer in Verzug, ist HBI berechtigt, von dem Verzugszeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % p.a. auf die Kaufpreisforderung über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 6.4 HBI ist berechtigt, auch bei anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird in diesem Falle den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist HBI berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 6.5 Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn HBI über den Betrag verfügen kann. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur, sofern vertraglich vereinbart, und in jedem Falle erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Bei einer Zahlung in einer anderen Währung als in

Euro gilt die Forderung erst dann als erfüllt, wenn die Devisenzahlung am Tage des Zahlungseingangs, d.h. nach Gutschrift auf dem Konto von HBI, die dem vereinbarten Euro-Betrag entspricht.

- 6.6 Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung ist der Käufer grundsätzlich nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller / Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt, sofern es sich bei den Gegenforderungen nicht um auf Zahlung gerichtete Ansprüche handelt.
- 6.7 Macht der Besteller/Käufer wegen Sachmängel ein Zurückbehaltungsrecht geltend, ist er verpflichtet, den zurückbehaltenen Betrag in voller Höhe nach den gesetzlichen Vorschriften zu hinterlegen.
- 6.8 Werden HBI Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Käufer seine Zahlungen einstellt oder wenn andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist HBI berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn HBI Schecks angenommen hat. HBI ist in diesem Falle ferner berechtigt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7. Lieferungs- und Abnahmepflichten

- 7.1 Die in unseren Angeboten genannten Lieferzeiten sind für uns freibleibend. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich vereinbart werden können, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 7.2 Die Liefertermine beziehen sich auf den Tag der Auftragsbestätigung durch HBI, sofern alle kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen mit dem Besteller für die Erfüllung des Auftrages geklärt, vom Besteller beizubringende Unterlagen HBI zugegangen, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt, sowie vereinbarte Anzahlungen einem Bankkonto von HBI gutgeschrieben worden sind.
- 7.3 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die HBI die Lieferung erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei einem Vorlieferanten von HBI oder deren Unterlieferanten eintreten – hat HBI auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen HBI, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird HBI von der Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 7.4 Der Käufer/Besteller ist zur Abnahme der Ware verpflichtet. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware werden hierdurch nicht berührt. Eine Abnahmepflicht besteht nicht, soweit die Mangelhaftigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder wenn aufgrund der Beschaffenheit der Ware die Gefahr des Eintritts von Sach- oder Personenschäden besteht.
- 7.5 Wird der Versand der Ware durch den Käufer verzögert oder erfolgt kein von ihm vorzunehmender, rechtzeitiger Abtransport, ist HBI beginnend mit dem 14. Tag nach Anzeige der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware nach billigem Ermessen auf Gefahr des Käufers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen, sowie dem Käufer die Kosten der Lagerung, bei Lagerung im Werk jedoch mindestens 0,5 % des Warenwertes (Rechnungsbetrag) für jeden begonnenen Monat vom Tage der Versandbereitschaft ab zu berechnen. Der vorgenannte Schadensersatz gilt nur, sofern der Käufer nicht den Nachweis eines geringeren Schadens erbringt. Im Übrigen bleibt es HBI vorbehalten, höhere Kosten gegen Vorlage entsprechender Nachweise geltend zu machen. HBI ist zudem berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist über die Ware anderweitig zu verfügen und den Käufer in angemessener verlängerter Lieferzeit anderweitig zu beliefern.
- 7.6 Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Verzug vor und dieser beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit unsererseits. Hat HBI einen Verzugschaden zu ersetzen, so wird dieser der Höhe nach begrenzt auf 0,5 % des Kaufpreises pro vollendeter Woche, max. jedoch auf 5 % des gesamten Kaufpreises einschließlich Mehrwertsteuer.

8. Gefahrtragung

- 8.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist Hückelhoven, sofern nicht in der Auftragsbestätigung von HBI etwas anderes schriftlich bestätigt worden ist. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer über und zwar auch dann, wenn HBI den Transport übernommen hat.
- 8.2 Ist die Ware versandbereit oder verzögert sich die Versendung aus Gründen, die HBI nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald dieser von HBI über die Versandbereitschaft schriftlich oder mündlich informiert wurde.
- 8.3 Bei grenzüberschreitenden Verträgen gilt die Klausel „EXW“ der INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris, ICC, in der zur Zeit des Vertragsschluss geltenden Fassung.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 HBI behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen HBI und dem Käufer vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in ein Kontokorrentverhältnis, die laufende Rechnungslegung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HBI zur Rücknahme der Ware berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet, nachdem HBI vom Vertrag zurückgetreten ist. Ware, an der HBI (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

- 9.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruch und Wassergefahren angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln und aufzubewahren.
- 9.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von HBI hinweisen und HBI unverzüglich benachrichtigen.
- 9.4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder eines sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an HBI ab. HBI ermächtigt ihn widerruflich, die an HBI abgetretenen Forderungen für Rechnung von HBI im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 9.5 Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für HBI als Hersteller. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf HBI übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum für HBI unentgeltlich.

10. Gewährleistung

- 10.1 Hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers gelten für unsere Lieferungen die Vorschrift des § 377 HGB. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel, Beschaffenheit und Schäden zu untersuchen. Die Anzeige von Mängeln hat unverzüglich und schriftlich zu erfolgen. Offensichtliche Mängel sind möglichst innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Lieferung anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung anzuzeigen. Bei verspäteter Mängelrüge ist jede Mängelhaftung ausgeschlossen. Bei jeder Mängelanzeige ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Ware bemerkt wurden. HBI ist berechtigt, die gerügten Mängel durch eigene Mitarbeiter zu prüfen. Auf Anforderung von HBI ist die beanstandete Ware zum Zwecke der Überprüfung im Anlieferungszustand an uns zurückzusenden.
- 10.2 Eine Gewährleistung entfällt bei unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Installation, falscher Bedienung oder Nichtbeachtung einschlägiger Vorschriften, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst eine dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Eine Gewährleistung entfällt weiterhin, wenn der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch HBI an dem Liefergegenstand Änderungen vornimmt.
- 10.3 Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Lieferdatum; bei Werkvertragsleistungen mit der Abnahme des Werkes.
- 10.4 Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge sind wir zur Nacherfüllung in Form der kostenfreien Nachbesserung der gelieferten Ware bzw. nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung verpflichtet. Ist die Nacherfüllung nicht möglich oder unzumutbar, sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, den Minderwert gutzuschreiben und die beanstandete Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

11. Haftungsbeschränkungen

- 11.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung sowie allen sonstigen Rechtsgrundlagen sind sowohl gegen HBI als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 11.2 Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche statt der Leistung, allerdings nur insoweit als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf eine Beschaffenheitsgarantie, die den Käufer gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll.
- 11.3 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit infolge fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens von HBI oder von Seiten ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen bleibt unberührt.
- 11.4 Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11.5 Im Falle eines Gattungskaufs wird eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz im Hinblick auf das Beschaffungsrisiko nicht übernommen.

12. Leistungsverweigerung

Kommt ein Vertrag aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers nicht zur Durchführung, zahlt der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe der HBI bereits entstandenen Kosten, mindestens jedoch 25 % des Nettowarenwertes des bestellten Gutes. Der genannte pauschalierte Schadensersatzanspruch von 25 % besteht nur, sofern der Besteller nicht den Nachweis eines geringeren Schadens erbringt. Sofern HBI aus begründetem Anlass von einem abgeschlossenen Vertrag zurücktritt, zahlt der Besteller die daraus bereits entstandenen Kosten.

13. Haftung für Schutzrechtsverletzungen

- 13.1 Sofern kein gesonderter Hinweis von HBI erfolgt, ist der Liefergegenstand nach unserer Kenntnis in der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter.
- Sollte der Liefergegenstand oder ein Teil desselben dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein in der Bundesrepublik Deutschland bereits erteiltes und veröffentlichtes Schutzrecht oder, wenn der Liefergegenstand ausdrücklich ein bestimmtes Verfahrensrecht umfasst, ein entsprechendes Verfahrensrecht verletzen und deswegen ein gerichtliches Verfahren gegen den Besteller eingeleitet sein, so

wird HBI auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl in angemessener Frist entweder dem Besteller das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen oder den Liefergegenstand bzw. das betreffende Teil oder das Verfahren so abändern, dass keine Verletzung von Schutzrechten Dritter mehr vorliegt oder aber vom Vertrag zurücktreten.

- 13.2 Werden durch vom Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers Liefergegenstände hergestellt, ist HBI von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer behaupteten oder tatsächlichen Rechtsverletzung ergeben, schad- und klaglos zu stellen.
- 13.3 Der Besteller ist verpflichtet, HBI über die von einem Dritten behaupteten oder geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren. Ohne das Einverständnis von HBI ist der Besteller nicht berechtigt, eine Verletzung anzuerkennen; sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen sind HBI vorbehalten. Im Falle einer Nutzungseinstellung des Liefergegenstandes durch den Besteller, wird der Besteller den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 13.4 Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 10 und 11 unserer Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

- 14.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen HBI und dem Käufer gilt deutsches Recht.
- 14.2 Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 14.3 Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen ist der Sitz von HBI in Hückelhoven.
- 14.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Aachen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
- 14.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

15. Geheimhaltung

Beide Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren. Die Parteien werden diese Verpflichtung in gleicher Weise Dritten auferlegen, die von ihnen im Rahmen der Ausführung von Aufträgen eingeschaltet werden.